



Prozessumstellungen durch UZK

Teil 3: Geschäftsführung



Von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Möllenhoff Rechtsanwälte, Münster (info@ra-moellenhoff.de)

In den beiden ersten Teilen dieses Dreiteilers wurden die Auswirkungen der Zollrechtsreform auf die verschiedenen Bereiche eines im Außenhandel aktiven Unternehmens vorgestellt. Dieser letzte Teil beschäftigt sich mit den Aufgaben und Funktionen der Geschäftsführung im Rahmen der Zollorganisation im Unternehmen und den Änderungen, die aufgrund der Zollrechtsreform auf die Geschäfts- und Abteilungsleitungen zukommen. Durch die allgemeine Betonung der Notwendigkeit interner Organisation im Unternehmen im UZK (Compliance Management im Zoll) ist die Geschäftsführung in höherem Maße verpflichtet, geeignete interne Strukturen vorzuhalten, um bestehende Bewilligung nach der Übergangphase bis 2019 zu behalten.

INHALT

Teil 1 (AW-Prax 6/16, S. 209 ff.)

- Grundsätzliche Überlegungen
- Funktion Einkauf
 - Zollwert
 - vZTA
 - Warenursprung und Präferenzen
 - Zollverfahren
- Funktion Wareneingang
 - Zollanmeldung
 - Zollschuld

Teil 2 (AW-Prax 7/16, S. 235 ff.)

- Funktion Produktion/Lager
 - Versand
 - Lagerung
 - Veredelung
 - Verwendung
- Funktion Vertrieb
- Funktion Versand
 - Ausfuhranmeldung
 - Zugelassener Ausführer
 - Vereinfachungen

Teil 3

- Funktion Geschäftsleitung
 - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – AEO
 - Sicherheitsleistung
 - Übergangsregeln
 - Handlungsbedarf für Geschäftsleitungen

Funktion Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass im Unternehmen die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden, es also „compliant“ ist. Was genau unter „Compliance“ zu verstehen ist, lässt sich anhand verschiedener gesetz-

licher Regelungen herleiten. Eine Definition des Begriffes gibt es nur für börsennotierte Unternehmen direkt aus 4.3.1 Corporate Governance Kodex:

„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).“

Die Compliance-Verpflichtung trifft die Geschäftsleitung. Die Pflicht folgt aus der Leitungs- und Organisationsverpflichtung, § 76 Abs. 1, 93 AktG. Hier wird die Pflicht definiert, geeignete und zumutbare Maßnahmen zu entwickeln, die verhindern, dass sich im Unternehmen gesetzesuntreu verhalten wird. Diese Pflicht der Geschäftsführer und Vorstände wird in vier Einzelpflichten unterteilt:

- Leitungspflicht
- Koordinationspflicht
- Organisationspflicht
- Auditpflicht

Bezogen auf die Neuerungen durch die Zollrechtsreform gilt zunächst, dass die Leitungspflicht zu beachten ist. Die Geschäftsleitungen sind gut beraten, sich zumindest grundsätzlich mit den Neuerungen zu beschäftigen (Leitungspflicht). In einem zweiten Schritt sollten Zuständigkeiten und Prozesse im Unternehmen vor dem Hintergrund der neuen Regelungen geprüft und ggf. überarbeitet werden (Koordinationspflicht). In diesem Rahmen kann geklärt werden, wie die gegenwärtigen Prozesse im Unternehmen zollrechtliche Notwendigkeiten abbilden und wo Veränderungen notwendig bzw. hilfreich sind. Auch wenn sämtliche befristete

Bewilligungen zunächst systemseitig einheitlich bis Ende April 2019 verlängert wurden (s. Umsetzungsverfügung Teil 3 B. I.1.), sollte sich die Geschäftsleitung frühzeitig mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Welche neuen Regeln/Bewilligungsvoraussetzungen gelten in der Zukunft?
- Sind die bestehenden Prozesse so aufgestellt, dass diese neuen Voraussetzungen erfüllt werden?
- Müssen neue Prozesse aufgesetzt werden?

Die Organisationspflicht wird dadurch erfüllt, dass Personal in ausreichendem Maße (Menge und Ausbildung) sowie sonstige Ausstattungsgegenstände vorgehalten werden. Mitarbeiter müssen geschult werden, was nachzuweisen ist. Sinnvollerweise bestellt ein Unternehmen einen qualifizierten Zollbeauftragten, soweit noch nicht geschehen. Bei einigen Bewilligungen, beim AEO, bei Vereinfachungen in der Ein- und Ausfuhr, etc., sind Personen mit dem Auftrag zu versehen, die Zollverwaltung im Falle von Problemen unterrichten.

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – AEO

Die Geschäftsleitung muss darüber entscheiden, ob es für das Unternehmen sinnvoll ist, die Bewilligung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) zu beantragen. Dafür spricht, dass im UZK die „Bewilligung“ eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen (AEO-C) Voraussetzung für verschiedene zollrechtliche Bewilligungen ist. Auch sind einzelne Kriterien, die ein AEO erfül-

len muss, Voraussetzung für viele verfahrensrechtliche Vereinfachungen. Bei einem AEO-C wird an verschiedenen Stellen im UZK ein gewisses Maß an Zuverlässigkeit vermutet, das andere Wirtschaftsbeteiligte nachweisen müssen. Deswegen entscheiden sich viele Unternehmen in unserer Beratung, den AEO-C ernsthaft in Erwägung zu ziehen, bevor die Einzelvoraussetzung jeder Bewilligung und Vereinfachung nachgewiesen werden muss.

Verschärfungen gibt es bei den Bewilligungsvoraussetzungen:

Bislang wurde als Kriterium für die Bewilligung des Status die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften verlangt. Nach dem neuen Regelwerk darf der Antragsteller zudem auch keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften begangen haben.

Neu ist, dass die AEO-C-Bewilligung nach Art. 39 Buchst. d) UZK praktische oder berufliche Befähigungen voraussetzt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

Art. 39 Buchst. b) UZK sieht als Voraussetzung vor, dass der Antragsteller ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungunterlagen nachweist, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht (vgl. zu den Details: Witte, Der AEO im UZK, Teil 2, AW-Prax 2016, 122, 125).

Die AEO-Bewilligung ist in seltenen Fällen zwingende Voraussetzung; lediglich folgende Bewilligungen sollen nur einem AEO erteilt werden:

Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung	Art. 182 Abs. 3 Buchst. a) UZK
Bewilligung der Zentralen Zollabwicklung	Art. 179 Abs. 2 UZK
Bewilligung der Eigenkontrolle (Erledigung bestimmter, den Zollbehörden obliegender Tätigkeiten)	Art. 185 Abs. 2 UZK
Bewilligung der Verringerung der Gesamtsicherheit für entstandene Zollschulden	Art. 95 Abs. 3 UZK

Die Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung wird ohnehin selten erteilt. Die Bewilligungen der Zentralen Zollabwicklung und der Eigenkontrolle wird es in der EU derzeit nicht geben, sodass entscheidend nur die Verringerung der Gesamtsicherheit für entstandene Zollschulden sein wird, was die Sicherheit für ein Aufschubkonto betreffen dürfte.

Für einige Bewilligungen setzt der UZK allerdings voraus, dass der Antragsteller bestimmte Voraussetzungen eines AEOs erfüllt:

Unionsweite Stellvertretung => Kriterien des Art. 39 Buchst. a) bis d)	Art. 18 Abs. 3 UZK
Bewilligung Gesamtsicherheit => Kriterien des Art. 39 Buchst. a) und d)	Art. 95 Abs. 1 Buchst. b) und c) UZK
Verringerung der Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Zollschulden => Kriterien des Art. 39 Buchst. b) und c)	Art. 95 Abs. 2 UZK
Verwendung einer vorübergehend untersagten Gesamtsicherheit => Kriterien des Art. 39 Buchst. b) und c)	Art. 96 Abs. 2 UZK

Bei bestimmten Bewilligungen werden die Bewilligungsvoraussetzungen als erfüllt angesehen, wenn der Antragsteller AEO-C ist:

Betrieb eines Verwahrungslagers	Art. 148 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 148 Abs. 4 UA 3 UZK
<ul style="list-style-type: none"> Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge und die Verpflichtung zum Führen geeigneter Aufzeichnungen Der Betrieb eines Verwahrungslagers muss bei der Zulassung zum AEO berücksichtigt worden sein 	

Besondere Verfahren <ul style="list-style-type: none"> Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge, sofern der betroffenen Tätigkeit bei der AEO-Zulassung Rechnung getragen wurde Führen geeigneter Aufzeichnungen in der vom Zoll genehmigten Form 	Art. 211 Abs. 3 Buchst. b) und Art. 214 Abs. 2 UZK
Verwendung von Ersatzwaren = Unionswaren, die anstelle der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden <ul style="list-style-type: none"> ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gilt als sichergestellt, sofern der entsprechenden Tätigkeit bei der AEO-Zulassung Rechnung getragen wurde 	Art. 223 Abs. 2 UA 2 UZK

Die UZK-DelVO beschreibt in den Art. 23 bis 25 die Erleichterungen und Begünstigungen, die Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gegenüber anderen Wirtschaftsbeteiligten genießen sollen. Wie schon nach bisherigem Recht (Art. 14b ZK-DVO) soll bei ihnen generell weniger häufig eine Warenbeschau vorgenommen werden und die Unterlagen sollen weniger häufig geprüft werden als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten (Art. 24 UZK-DelVO). Im Falle einer Überprüfung werden diese Kontrollen vorrangig durchgeführt. Da diese Versprechung schon für das „alte Zollrecht“ galt und viele Unternehmen diesen „Vorteil“ nicht unbedingt gespürt haben, muss abgewartet werden, ob die Zollverwaltung hier liefert.

Ein AEO-S, der für sich oder eine andere Person, die ebenfalls AEO-S ist, eine Vorabmeldung in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung abgibt, braucht keine weiteren Angaben zu machen als die, die in den Anmeldungen verlangt werden (Art. 23 UZK-DelVO).

Sicherheitsleistung

Das Thema Sicherheitsleistung wird im UZK an Bedeutung gewinnen, da das Leisten einer Sicherheit bei Bewilligungen der Regelfall sein wird. Dies gilt nicht nur für neue Bewilligungen wie die Bewilligung zum Betrieb eines Verwahrungslagers (s. Teil 1, Funktion Wareneingang), sondern auch für Bewilligungen, für die bisher keine Sicherheit gefordert wurde, wie z.B. die Bewilligung der Aktiven Veredelung. Aber auch alle bestehenden Bewilligungen, die Sicherheiten erfordern, wie z.B. die Bewilligung eines Aufschubkontos, von Versandverfahren oder der Aktiven Veredelung, sind von den neuen Sicherheitenregeln betroffen. Die Dramatik liegt in der Absicherung möglicherweise entstehender EUSt. Während dies bisher entbehrlich war, wird zum neuen Zollrecht vertreten, dass die EUSt. gleichermaßen mit abgesichert werden muss. Die Erhöhung des Sicherheitenbetrages stellt Unternehmen vor große Schwierigkeiten, weswegen derzeit eine Lockerung diskutiert wird. Eine Klarstellung ist seitens der Verwaltung erforderlich.

Da das Thema Sicherheitenstellung die Finanzplanung des Unternehmens betrifft, sollte die Thematik in der Geschäftsleitung angesiedelt sein. Gegebenenfalls sind frühzeitig Bankgespräche zu führen oder bilanzpolitische Maßnahmen zu ergreifen, damit die Sicherheiten, die zukünftig gefordert werden könnten, auch gegeben werden.

Unterschieden wird zwischen der Einzelsicherheit für eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Zollanmeldung (Art. 89 Abs. 4 UZK) und einer Gesamtsicherheit für mehrere Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren (Art. 89 Abs. 5 UZK). Die Erteilung einer Bewilligung für unterschiedliche Zollverfahren ist in Deutschland laut Einführungserlass derzeit ausgeschlossen. Da es bei der Absicherung des Risikos für Waren in vorübergehender Verwahrung in der Regel um viele Einfuhrvorgänge gehen wird, dürfte die Bewilligung einer Gesamtsicherheit hier der Regelfall werden.

Die Regelungen im UZK werden durch verschiedene Einzelregelungen der Delegierten Verordnung (Art. 81 ff. UZK-DelVO) und der Durchführungsverordnung (Art. 147 ff. UZK-DVO) ergänzt. Die Sicherheitsleistung deckt in der Regel den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben-

betrag und die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren ab. Art. 155 UZK-DVO definiert, wie sich der Referenzbetrag im Einzelnen zusammensetzt. Allerdings sind laut GZD-Umsetzungsverfügung die Diskussionen über die Auslegung dieser Regelung auf europäischer Ebene noch nicht abgeschlossen.

Hinweis

Zu beachten ist, dass die Sicherheitsleistung für den der Zollschild entsprechenden Abgabenbetrag unabhängig davon gilt, ob die Zollanmeldung richtig ist. Mit dieser Erweiterung werden im UZK auch Zollschulden für falsch oder nicht angemeldete Waren abgesichert.

Die Sicherheit ist grundsätzlich vom Zollschildner zu leisten, kann aber auch von einer anderen Person geleistet werden, wenn die Zollbehörden dies gestatten. Sie kann durch Hinterlegung einer Barsicherheit, durch Verpflichtungserklärung eines Bürgen oder in anderer Form geleistet werden, sofern gewährleistet ist, dass der Betrag entrichtet wird. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn die Zollschild oder eine andere Abgabenschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann.

Gesamtsicherheit

Eine Gesamtsicherheit kann gemäß Art. 95 UZK nur einer Person bewilligt werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt: Ansässigkeit im Zollgebiet der Union, Einhaltung der AEO-Kriterien nach Art. 39 Buchst. a) UZK), regelmäßige Inanspruchnahme von Zollverfahren/Betrieb eines Verwahrungslagers/der Tätigkeit entsprechende praktische oder berufliche Befähigungen (AEO-Kriterium nach Art. 39 Buchst. d) UZK).

Höhe der Gesamtsicherheit

Der Charme dieser Regelung liegt in der Möglichkeit, die Gesamtsicherheit gegenüber der Addition der Einzelsicherheit zu reduzieren. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verringerung des Betrags unterscheidet der UZK zwischen der Gesamtsicherheit für entstandene Zollschulden, für die Bewilligung des AEO-C gefordert wird und der Gesamtsicherheit für entstehende Zollschulden, für die nur einzelne Voraussetzungen des AEO gefordert werden. Die Reduzierung des Betrags einer Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung sind

darüber hinaus an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Nach Art. 84 Abs. 1 UZK-DelVO setzt die Reduzierung des Sicherungsbetrags für eine möglicherweise entstehende Zollschild auf 50 % des Referenzbetrags voraus, dass – nachweislich – folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Antragsteller

- unterhält ein angemessenes Buchführungssystem, das auf Wirtschaftsprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert,
- verfügt über eine der Art und Größe des Unternehmens entsprechende Verwaltungsorganisation, die für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über ein internes Kontrollsystem,
- befindet sich in keinem Insolvenzverfahren,
- ist seinen Abgabenverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Import und Export von Waren in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nachgekommen,
- weist nach, dass er über ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen (Aufzeichnungen/Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung),
- kann nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem nicht gesicherten Teil des Referenzbetrags nachzukommen.

Eine Reduzierung auf 30 % des Referenzwertes setzt nach Abs. 2 darüber hinausgehend voraus, dass

- der Antragsteller dafür Sorge trägt, dass sein Personal die Zollbehörden beim Auftreten von Problemen unterrichtet und dass entsprechende Verfahrensanweisungen im Unternehmen existieren.

Dieses Kriterium schätzen viele Unternehmen als problematisch ein.

Für die Bewilligung einer vollständigen Befreiung von der Sicherheitsleistung muss der Antragsteller die Einhaltung der genannten Voraussetzungen nachweisen. In diesem Fall ist nach Abs. 3 zudem auch der Nachweis erforderlich, dass der Antragsteller

- den Zollbehörden physischen Zugang zu seinem Buchführungssystem

tem sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäfts- und Beförderungsunterlagen gestattet;

- über ein Logistiksystem verfügt, das eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nicht-Unionswaren zulässt;
- gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen verfügt, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen;
- über ausreichende Verfahren für die Archivierung und den Schutz der Informationen verfügt;
- über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Computersystems verfügt.

Die Tatsache, dass in jedem Fall der Reduzierung der Nachweis verlangt wird, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Sicherung des nicht abgedeckten Betrags zur Verfügung stehen, dürfte in der Praxis auf zusätzlich erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Es stellt sich auch die Frage, wo der Ertrag einer Reduktion einer Gesamtsicherheit liegt, wenn der nicht abgesicherte Betrag anderweitig nachgewiesen werden muss. Insbesondere ist der Begriff der „ausreichenden finanziellen Mittel“ bisher nicht genau definiert. Zu hoffen bleibt, dass es sich hier um Eigenkapitalbeträge handelt. Dies mit anderweitig nicht genutztem Guthaben nachweisen zu müssen, wird den meisten Unternehmen nicht möglich sein.

Wie und wann diese Regelungen in der Praxis umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Laut dem Verzeichnis im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/578 der Kommission vom 11.4.2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union soll ein elektronisches System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) geschaffen werden, das eine effiziente und wirksame Verwaltung der verschiedenen Arten von Sicherheitsleistungen gewährleisten soll. Als Zielform für die Inbetriebnahme wird der 1.10.2020 angegeben. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass auf europäischer Ebene zur Zeit noch über die Auslegung der Regelungen zum Refe-

renzbetrag (Art. 155 UZK-DVO) diskutiert wird (s.o.).

Wenn die Regelungen wie geplant umgesetzt werden, müssen die Unternehmen beachten, dass sie zum Monitoring gegenüber der Zollbehörde verpflichtet sind, d.h. die Unternehmen müssen die Zollbehörden informieren, wenn die Sicherheit nicht ausreichend ist.

Übergangsregeln

Damit die Geschäftsleitung beurteilen kann, ob neue Bewilligungen beantragt werden sollten oder bestehende Bewilligungen fortgelten können, sollten sich die Mitarbeiter dieses Bereichs mit den Übergangsregeln vertraut machen.

Art. 251 Abs. 1 UZK-DelVO sieht vor, dass die nach ZK oder ZK-DVO erteilten Bewilligungen, die am 1.5.2016 in Kraft sind (sog. Bestandsbewilligungen) zunächst weiter nutzbar sind: Befristete Bewilligungen bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer oder bis zum 1.5.2019 gültig, alle anderen Bewilligungen bis zu ihrer Neubewertung. Über die Neubewertung soll vor dem 1.5.2019 beschlossen werden und mit diesen Beschlüssen sollen die neu bewerteten Bewilligungen aufgehoben und ggf. neue Bewilligungen erteilt werden (Art. 345 Abs. 1 UZK-DVO). Laut GZD-Umsetzungsverfügung werden jedoch systemseitig sämtliche Bewilligungen, die bis zum 30.4.2016 befristet waren bzw. im Übergangszeitraum zwischen Mai 2016 und April 2019 ablaufen, einheitlich bis zum 29.4.2019 verlängert. Unternehmensintern sollte beachtet werden, dass materielle Änderungen einer bestehenden Bewilligung deren Überprüfung zur Folge haben können und ggf. zu einer vorgezogenen Neubewertung führen können. Wenn ein Unternehmen den bisherigen Status möglichst lange aufrechterhalten will, sollte die Beantragung einer Änderung zur bestehenden Bewilligung wohl überlegt werden.

Handlungsbedarf für Geschäftsleitungen

Den Geschäftsleitungen ist angeraten, sich frühzeitig mit den erforderlichen internen Prozessen und den Voraussetzungen der Bewilligungen zu beschäftigen, um die notwendigen Nachbesserungen rechtzeitig in Angriff zu nehmen. Hier könnte ein externes Audit der bisherigen Compliance-Maßnahmen als Form der Risikoanalyse als Ausgangspunkt dienen. Im Anschluss

können durch Ergänzung der innerbetrieblichen Strukturen und Umsetzung etwaiger Maßnahmen die Voraussetzungen geschaffen werden, die im Rahmen der Neubewertung aller Bewilligungen nachgewiesen werden müssen. Erfahrungsgemäß ergibt sich hier für viele Unternehmen Handlungsbedarf.

Checkliste Umsetzung im Unternehmen

Die Geschäftsleitung sollte hinsichtlich der Umsetzung etwaiger Neuregelungen Folgendes beachten:

- Es muss geprüft werden, welche zollrechtlich relevanten Prozesse im Unternehmen von den Neuerungen betroffen sind und ob hier Prozesse neu zu errichten oder zu verändern sind.
- Es sollte geprüft werden, welche zollrechtlichen Bewilligungen oder Verfahrensvereinfachungen für das Unternehmen sinnvoll sind, insbesondere sollte geklärt werden, ob eine AEO-Bewilligung beantragt werden soll.
- Mindestens sollte dafür gesorgt werden, dass einzelne AEO-Kriterien erfüllt werden.
- Wenn eine Reduzierung der Gesamtsicherheit gewünscht wird, sollte sichergestellt werden, dass weitere AEO-Kriterien erfüllt werden.
- Gegebenenfalls sollten Nachweise beschafft werden, dass die Voraussetzungen für die Reduzierung des Sicherheitsbetrags auf 50 %, 30 % oder 0 % erfüllt sind.
- Mittels einer Risikoanalyse ist die interne Organisation zu bewerten, um rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Neubewertung von Bewilligungen nachgewiesen werden müssen.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 S. 1 vom 10.10.2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juni 2015, ABl. Nr. L 343 S. 1 vom 29.12.2015
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015, ABl. Nr. L 343 S. 558 vom 29.12.2015
- BMF-Einführungserlass vom 19.2.2016 zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016 (E-VSF N 11 2016 Nr. 46)
- GZD-Verfügung zur Umsetzung des Unionszollkodex (E-VSF N 18 2016 Nr. 73)
- Witte, Der AEO im UZK, AW-Prax 2016, 75 ff. (Teil 1); 122 ff. (Teil 2)